

Within für 1896/97		Tit.	Erläuterungen.
mehr.	weniger.		
—	—	4.	
—	—	5.	
—	—	6.	
—	—	7.	
7 260 000	—	1.	Zu Tit. 1 (im vorigen Etat Kap. 21 Tit. 1) und Tit. 2 (im vorigen Etat Kap. 104 Tit. 1). Schon seit längerer Zeit sind die deutschen Regierungen bemüht, das Verhältniß der Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten in der Weise zu regeln, daß die letzteren in der Form von Matrikularbeiträgen mindestens nicht mehr herauszuzahlen haben, als sie in der Form von Ueberweisungen von Reichssteuern aus der Reichskasse gewährt erhalten. Wie bekannt, hat zwar diese sogenannte „Reichsfinanzreform“ bisher die gesetzliche Sanktion leider noch nicht erlangt; dieselbe bleibt aber nichtsdestoweniger nach wie vor das finanzpolitische Ziel der Regierung. Im Hinblick hierauf erscheint es umso mehr gerechtfertigt, Ueberweisungen und Matrikularbeiträge in den Etat in gleicher Höhe einzustellen, als dieselben in letzter Zeit tatsächlich in etwa gleicher Höhe sich gehalten haben. Den Etatsummen sind die durch die Gesetze vom 29. März, 15. Mai und 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 203, 230 und 247) festgestellten Matrikularbeiträge unter Aufsicht zu Grunde gelegt worden.
11 760 000	—	2.	
7 260 000	—		
11 760 000	—		
—	25 500 000	1.	
—	—	1.	